

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 65 (1978)  
**Heft:** 20: Gastarbeiterkinder in Schweizer Schulen

**Vereinsnachrichten:** ZV-Sitzungsbericht des CLEVS

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **VS: Die «auswärtigen Lehrer» im Wallis**

Der Walliser Erziehungsdirektor, Staatsrat Antoine Zufferey, hat zu Pressemeldungen Stellung genommen, wonach sich der Kanton bei Herbstschulbeginn wegen Beschäftigungsschwierigkeiten «von etwa 20 auswärtigen Lehrern trennen

will». Erziehungsdirektor Zufferey legt Wert darauf festzuhalten, dass es sich dabei – mit einer Ausnahme – nicht um Schweizer anderer Kantone, sondern um Walliserinnen und Walliser handelt, die kein Walliser Lehrpatent besitzen.

## **Vereinsmitteilungen**



### **ZV-Sitzungsbericht des CLEVS**

Der Zentralvorstand traf sich am 28. September 1978 zur ordentlichen Sitzung in Luzern. Auf der Traktandenliste stand die Arbeit am Jahresthema 1978/79 zur Chancengleichheit für Mädchen und Knaben in Erziehung und Bildung. Der Zentralvorstand hat dabei ein Arbeitspapier entworfen, welches in erster Lesung verabschiedet wurde. Eine zweite Lesung auf dem Korrespondenzweg soll wünschbare Verfeinerungen bringen, damit das Arbeitspapier zu einem wirksamen Instrument in der Hand der Regionalleiter werde. Gedacht ist dabei, dass in den Regionen die aufgeworfenen Fragen mit Rücksicht auf die Gegebenheiten der entsprechenden Regionen bearbeitet würden. Stellungnahmen aus den Regionen werden dann in der «schweizer schule» veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Der Zentralvorstand erhofft sich auf diesem Weg eine engagierte Auseinandersetzung mit dem Problemkreis auf breiter Basis.

Neben dem Haupttraktandum standen noch Informationen auf dem Programm: so z. B. die Einladung zu einem Seminar des Forum Helveticum über die Totalrevision der Bundesverfassung, über den Stand der Regionalisierung. Die nächste Zentralvorstandssitzung findet am 2. November 1978 in Zug statt. Eingaben der Mitglieder sind an das Sekretariat, Schiltmatthalde 15, 6048 Horw, zu richten. Constantin Gyr

### **CLEVS aktiv im Kanton Zug?**

Wenn Sie diese Frage mit einem JA beantwortet haben wollen, dann kommen Sie zum ersten Treffen der

**CLEVS-Regionalgruppe Zug  
Freitag, 27. Oktober 1978, 20.00 Uhr  
im Restaurant Hirschen, Zug**

Sind Sie (noch) nicht Mitglied des CLEVS, interessieren sich aber für die Verwirklichung von christlichen Grundsätzen in Erziehung und Schule, so kommen Sie doch auch an dieses Treffen. Vielleicht wird der CLEVS auch zu Ihrem Verein.

## **Aus Kantonen und Sektionen**

### **Zürich:**

#### **Das neue Lehrerbildungsgesetz angenommen**

Bl. Die Ausbildung der Lehrkräfte für die zürcherische Volksschule ist bisher im wesentlichen in drei verschiedenen Gesetzen geregelt gewesen, nämlich in je einem Erlass für die Primarlehrerbildung, für die Sekundarlehrerbildung sowie für die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer. Das neue Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule, kurz Lehrerbildungsgesetz genannt, bringt eine gemeinsame Regelung für die Lehrkräfte aller Stufen der Volksschule und regelt zugleich auch die Ausbildung der Kindergärtnerinnen (Lehrer der Vorschulstufe), für die überhaupt noch keine Gesetzesvorschriften bestehen.

Materiell bringt das neue Lehrerbildungsgesetz im wesentlichen eine Neuordnung des Zugangs zu den Lehrerbildungsanstalten (Seminaren), einen neuen Aufbau der Ausbildung, gekennzeichnet durch eine gemeinsame Grundausbildung für Primar- und Oberstufenlehrer mit anschliessender stufenspezifischer Ausbildung sowie eine Verlängerung der Ausbildungsdauer.

#### *Maturitätsschule als Vorbildung*

Es ist kaum mehr jemandem bewusst, dass die heute geltenden Gesetzesbestimmungen eigentlich einen stark eingeschränkten Zugang zur Lehrerbildung vorsehen: Einen Rechtsanspruch auf den Eintritt in das Oberseminar haben im Prinzip nur die Absolventen der Unterseminare, und deren Zahl müsste der Erziehungsrat durch einen Numerus clausus je nach dem mutmasslichen künftigen Lehrbedarf regulieren.

Die Praxis hat sich – namentlich unter dem Einfluss des jahrzehntelangen Lehrermangels – weit von den ursprünglichen Vorstellungen des Ge-